VERORDNUNG (EWG) Nr. 1738/71 DER KOMMISSION

vom 6. August 1971

über die Nichtanwendung des Systems der Einfuhrlizenzen bei der Einfuhr von Tomatenkonzentraten aus Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1425/71 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1427/71 des Rates vom 2. Juli 1971 über die Einführung von Schutzmaßnahmen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (3), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1558/71 der Kommission vom 20. Juli 1971 über die bei der Einfuhr von Tomatenkonzentraten anzuwendenden Schutzmaßnahmen (4) wurde ein System der Einfuhrlizenzen für die Einfuhr von Tomatenkonzentraten geschaffen ; Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung sieht vor, daß eine Einfuhrlizenz nicht erforderlich ist bei Einfuhren aus Drittländern, welche zu garantieren bereit und in der Lage sind, daß der bei der Einfuhr der Erzeugnisse aus ihrem Hoheitsgebiet in die Gemeinschaft geltende Preis eine bestimmte Mindesthöhe nicht unterschreitet und daß jede Verkehrsverlagerung vermieden wird.

Die spanische Regierung, die Regierung der Republik Portugal und die Regierung des Königreichs Marokko haben sich bereit erklärt, diese Garantie für die Ausfuhren von Tomatenkonzentraten in die Gemeinschaft ab 9. August 1971 zu geben und die hierzu notwendigen Maßnahmen zu treffen ; der Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1558/71 ist demzufolge auf die Einfuhren aus diesen Drittländern anwendbar.

Es empfiehlt sich, darauf hinzuweisen, daß die aus den obengenannten Drittländern sowie aus Griechenland eingeführten Mengen bei der Ermittlung der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1558/71 genannten Bezugsmenge nicht berücksichtigt werden dürfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1558/71 vorgesehene Einfuhrlizenz ist bei der Einfuhr von Tomatenkonzentraten aus den nachstehenden Drittländern nicht erforderlich :

1. Spanien
2. Portugal
3. Marokko.

Artikel 2

Bei der Ermittlung der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1558/71 vorgesehenen Bezugsmenge werden weder die Einfuhren aus den in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung genannten Drittländern noch die Einfuhren aus Griechenland nicht berücksichtigt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 7. August 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 1971

Für die Kommission
Der Präsident
Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. L 153 vom 1. 7. 1968, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 151 vom 7. 7. 1971, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 151 vom 7. 7. 1971, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 164 vom 22. 7. 1971, S. 14.